

**Vorlage
für die konstituierende Sitzung
der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration
am 08. September 2015**

Wahl von neuen Mitgliedern für den Ausschuss nach § 116 Abs. 2 SGB XII (Widerspruchsausschuss)

A. Problem

Nach § 116 Abs. 2 SGB XII sind vor dem Erlass eines Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

Der Beschluss der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 07. Dezember 2006 (Vorlage Nr. 384/06) sieht für die Beteiligung sozial erfahrener Dritter folgendes Verfahren vor:

„Bei dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (jetzt: Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport) wird ein Ausschuss gebildet, der vor dem Erlass einer Entscheidung über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe beratend zu beteiligen ist. Dem Widerspruchsausschuss gehören an:

- a) 2 Mitglieder der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration (jetzt: Deputation für Soziales, Jugend und Integration)
- b) 2 Vertreter/-innen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
- c) 2 Vertreter/-innen von Vereinigungen, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, Bedürftige zu betreuen oder die Interessen von Sozialhilfeleistungsempfängern zu vertreten.

Für die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind Stellvertretungen zu wählen bzw. zu bestellen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Mitgliedes an dessen Stelle treten.

Die unter b) und c) genannten Mitglieder sowie deren Stellvertretungen werden durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (jetzt: Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport) berufen.

Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, davon mindestens je 1 Mitglied nach a), b) und c), anwesend sind.“

B. Lösung

1. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder zwei Mitglieder für den Widerspruchsausschuss und je bis zu zwei Stellvertretungen dieser Ausschussmitglieder.
2. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt zur Kenntnis, dass als weitere Mitglieder für den Widerspruchsausschuss und als deren Stellvertretungen weitere Personen berufen werden, die von den o.g. Verbänden und Vereinigungen noch zu benennen sind.
3. Eine zeitliche Befristung ist im vorgenannten Deputationsbeschluss vom 07.12.2006 nicht vorgegeben. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wurde die Berufung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses jeweils zusammen mit der Neuwahl der Mitglieder aus der Deputation vorgenommen. Um zu gewährleisten, dass der Widerspruchsausschuss ohne zeitliche Unterbrechung über den Ablauf der Legislaturperiode hinaus arbeitsfähig ist, sollte die Wahl bzw. die Berufung auch künftig zwar grundsätzlich auf den Zeitraum der Legislaturperiode begrenzt werden, die nunmehr neu gewählten bzw. berufenen Mitglieder und deren Stellvertretungen sollten aber gebeten werden, über diesen Zeitpunkt hinweg bis zur Wahl bzw. Berufung eines neuen Widerspruchsausschusses ihre Aufgabe als Mitglied und deren Stellvertretung wahrzunehmen.

C. Alternativen

Alternativen können nicht empfohlen werden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Die Verbände und Vereinigungen sind aufgefordert, bei ihren Vorschlägen für die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertretungen zu berücksichtigen, dass der Ausschuss möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt ist.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

1. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder insgesamt zwei Mitglieder für den Widerspruchsausschuss und je zwei Stellvertreter/-innen dieser Mitglieder:

Mitglied	1. Vertreter/-in	2. Vertreter/-in

2. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt zur Kenntnis, dass wie unter B2 dargestellt weitere Personen als Mitglieder und Stellvertretungen für den Widerspruchsausschuss berufen werden.

3. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration empfiehlt, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und deren Stellvertretungen über die Dauer der Legislaturperiode hinaus zu wählen bzw. zu berufen, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein neuer Widerspruchsausschuss gewählt bzw. berufen wurde.